
Datum: 17.10.2011
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 273
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 273 C 45/11
ECLI: ECLI:DE:AGK:2011:1017.273C45.11.00

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 653,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 02.11.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Mietwagenunternehmen, begehrt von der Beklagten weitere Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht. Der Fahrzeuganmietung lag ein Verkehrsunfallereignis vom 04.09.2010 zu Grunde. Das Fahrzeug des Geschädigten C. K., ein PKW Renault Clio (Gruppe 1), erlitt durch den Verkehrsunfall einen Totalschaden. Nach dem Unfall wurde es zu der Fa. D. I. in Hürth verbracht. Das Fahrzeug des Unfallgegners war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die dem Geschädigten K. unfallbedingt entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig. Vom 04.09.2010 bis 21.09.2010 mietete der Geschädigte bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug (Gruppe 1) an. Das Mietfahrzeug wurde neben dem Geschädigten auch von Frau B. genutzt. Zudem wurde es zu der Fa. D. I. in

1

2

Hürth zugestellt und von dort auch wieder abgeholt. Der Geschädigte K. unterzeichnete ein als Abtretungserklärung bezeichnetes Formular. Dort heißt es u.a.:

"... Meinen diesbezüglichen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen das eintrittspflichtige Versicherungsunternehmen bzw. gegen die zur Haftung verpflichteten Personen trete ich hiermit an den Vermieter zur Sicherheit ab." Hinsichtlich des weiteren Wortlauts wird auf Anlage K2, Bl. 12 d.A., verwiesen. 3

Die Klägerin stellte dem Geschädigten unter dem 22.09.2010 für die Anmietung des Fahrzeugs 1.487,35 € in Rechnung (vgl. Anlage K1, Bl. 11 d.A., hinsichtlich der Zusammensetzung der Rechnungsbeträge). Hierauf zahlte die Beklagte lediglich einen Betrag in Höhe von 800,00 €. Mit Schreiben vom 18.10.2010 unter Fristsetzung bis zum 01.11.2010 wurde die Beklagte zur Zahlung des Differenzbetrages aufgefordert. 4

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie den noch offenstehenden Betrag von 687,35 € erstattet verlangen könne, da ein Vergleich mit der Schwacke-Liste 2010 belegen, dass die von ihr in Rechnung gestellten Kosten dem nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand entsprächen. 5

Die Klägerin beantragt, 6
die Beklagte zu verurteilen, an sie 687,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über den7
jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 02.11.2010 sowie vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, 8

die Klage abzuweisen. 9

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Abtretungserklärung sei zu unbestimmt. Die Klägerin verstoße gegen das RDG. Zudem sei der Geschädigte zu keinem Zeitpunkt von der Klägerin aufgefordert worden, die Mietwagenkosten zu zahlen. 10

Weiterhin ist sie der Ansicht, dass eine Anmietdauer von 17 Tagen nicht erforderlich gewesen 11
sei. Insoweit behauptet sie, dass dem Geschädigten unmittelbar nach dem Abschleppen
durch die Fa. D. I. ein Mietwagenfahrzeug vermittelt worden sei. Im Rahmen der Anmietung
sei ihm gegenüber erklärt worden, dass er nicht auf den Kosten sitzen bleibe, da man sich
um die Schadensabwicklung mit der gegnerischen Versicherung kümmern werde. Aufgrund
des massiv gestauchten Fahrzeughecks habe ein Totalschaden evident – auch für den
Geschädigten – auf der Hand gelegen. Trotzdem habe sich der Geschädigte nicht um ein
Ersatzfahrzeug gekümmert, sondern habe 17 Tage das Mietfahrzeug genutzt, obgleich die
Beschaffung eines Ersatzwagens maximal 10 Tage gedauert hätte. Die in Rechnung gestellte
Forderung betrage 185 % des Fahrzeugwertes (1.487,35 € Rechnung – 800 €
Fahrzeugwert).

Dass die Zustellung / Abholung von dem Geschädigten gewünscht wurde, werde – sowie die 12
Erforderlichkeit desselben – bestritten. Gleiches gelte hinsichtlich des Zusatzfahrers.

Selbst wenn man eine Anmietdauer von 17 Tagen für erforderlich erachten würde, ergebe 13
sich aus den von ihr vorgelegten Screenshots, dass bei einer ad-hoc Anmietung bei den
Firmen Europcar, Sixt oder Hertz eine günstigere Anmietung hätte erfolgen können. Bei
keiner dieser Anmietstationen hätte die Anmietung mit den von der Klägerin erbrachten
Leistungen mehr als 500,00 € betragen. Der Geschädigte habe sich weder nach anderen

Angeboten erkundigt noch sei davon auszugehen, dass er nicht zu einer Vorfinanzierung in der Lage gewesen wäre. Aufgrund ihres Schreibens vom 06.09.2010 hätte der Geschädigte mit ihr zumindest Rücksprache halten müssen, da sich aus diesem ergebe, dass der ortsübliche Normaltarif deutlich günstiger ausfalle als bei der Klägerin.

Die von ihr vorgetragenen Einwendungen zeigten, dass die Schwacke-Liste keine taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten darstelle. Diese bewegten sich allenfalls auf dem Niveau des Marktpreisspiegels des Fraunhofer Instituts aufzeige. 14

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. 15

Entscheidungsgründe: 16

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet. 17

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch auf Mietwagenkosten in tenorierter Höhe gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 398 ff. BGB. 18

I. 19

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. 20

Die Abtretungserklärung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot unwirksam. Im vorliegenden Fall wurden ausweislich der Abtretungserklärung vom 04.09.2010 (Anlage K2, Bl. 12 d.A.) von dem Geschädigten K. an die Klägerin nur die Mietwagenkosten abgetreten. In der Abtretungserklärung heißt es insoweit: *"Meinen diesbezüglichen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen das eintrittspflichtige Versicherungsunternehmen bzw. gegen die zur Haftung verpflichteten Personen trete ich hiermit an den Vermieter zur Sicherheit ab."* Die von der Beklagten zitierte Entscheidung des BGH vom 07.06.2011 (VI ZR 260/10) passt im vorliegenden Fall nicht, da dort sämtliche Schadensersatzansprüche, mithin eine Forderungsmehrheit, begrenzt auf die anfallenden Sachverständigenkosten abgetreten wurde. 21

Das Bestreiten der Beklagten, dass die Abtretungserklärung bereits am Tage der Fahrzeuganmietung vom Geschädigten K. unterzeichnet wurde und die Behauptung dass ihm zugesagt worden sein soll, dass er selber nicht auf den Kosten sitzen bleiben werde, ist ein Bestreiten bzw. Behaupten ins Blaue hinein. Die Vernehmung des Zeugen K. hinsichtlich dieser Behauptungen wäre ein Ausforschungsbeweis, dem nicht nachzugehen war. 22

Die Abtretungserklärung ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gem. § 134 BGB nichtig. 23

Bei der Einziehung der Forderung handelt es sich um eine zulässige Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Die klageweise geltend gemachte Schadensersatzforderung des Kunden, die auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges infolge eines Verkehrsunfalls zurückzuführen ist, stellt für die Klägerin eine Nebenleistung zur Ausübung ihrer Hauptleistung (Vermietung von Kfz) dar. Dass dem Gesetzgeber insoweit auch ganz konkret die Fälle der Mietwagenunternehmen vor Augen standen, zeigt bereits die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/3655, vgl. auch LG Köln v. 29.12.2010 – 9 S 252/10, zit. n. juris). 24

Schließlich ist auch die noch unter Geltung des Artikel 1 § 5 RBerG von der Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung der Wirksamkeit einer erfüllungshalber erfolgten Abtretung danach, ob es dem Zessionar im Wesentlichen auf die Verwirklichung einer eigenen Forderung ankomme und dann die Abtretung keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden darstellt, oder ob dies nicht der Fall sei, weil nicht vorrangig gegenüber dem Kunden vorgegangen worden sei, keine tragfähige Unterscheidung für die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Abtretung. Sowohl im vorliegenden Rechtsstreit als auch in allen anderen Rechtsstreiten, in denen ausschließlich über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten eines Mietwagens gestritten wird, geht es nicht um Individualinteressen des Geschädigten, sondern um eine grundsätzliche Streitfrage zwischen zwei Wirtschaftszweigen, nämlich den Autovermietern einerseits und der Versicherungswirtschaft andererseits. Beide Seiten versuchen, ihre jeweiligen wirtschaftlichen Interessen - was selbstverständlich legitim ist - durchzusetzen. Es geht daher der Klägerin nicht alleine darum, die Ansprüche des Geschädigten gerichtlich durchzusetzen. Fälle, in denen nicht nur die Frage der Höhe der Mietwagenkosten, sondern auch die Frage der Haftung dem Grunde nach streitig sind, werden von den Autovermietungen nicht gerichtlich im eigenen Namen eingeklagt, jedenfalls ist dem erkennenden Gericht kein einziger solcher Fall bekannt. Warum hierfür ein entscheidendes Kriterium sein soll, ob die Klägerin vor der Anmeldung ihrer Ansprüche den Zedenten gemahnt hat, erschließt sich niemandem (AG Waiblingen, Urt. v. 05.11.2010 – 8 C 1039/10).

II. 26

Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die dem Geschädigten K. durch den Verkehrsunfall, der sich am 04.09.2010 ereignete, entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig. 27

Der Geschädigte K. war zu einer Fahrzeuganmietung von 17 Tagen berechtigt. 28

Entgegen der Ansicht der Beklagten durfte der Geschädigte K. das Mietfahrzeug länger als für den Zeitraum, der zur Beschaffung eines Ersatzwagens (10 Werktagen) benötigt wird, anmieten. Der Behauptung der Beklagten, dass aufgrund des massiv gestauchten Fahrzeugshecks ein Totalschaden auch für den Geschädigten K. auf der Hand lag, war nicht durch Vernehmung des Zeugen K. nachzugehen, da auch dies einen Ausforschungsbeweis dargestellt hätte. Insoweit hätte es weiteren substantiierten Vortrages bedurft. Nicht in jedem Fall führt ein massiv gestauchtes Heck, zu einem Totalschaden. Dass der Geschädigte K. im Bereich von Fahrzeugschäden besonders kundig ist, wurde nicht vorgetragen und ist nicht ersichtlich. Nicht jeder Laie kann allein aufgrund des Alters und des Umfangs eines Schadens sofort einen Totalschaden erkennen. Insoweit durfte der Geschädigte die Begutachtung durch den Sachverständigen und dessen Beurteilung hinsichtlich der Frage, ob ein Reparaturschaden vorliegt oder nicht, abwarten. Die Beauftragung des Gutachters erfolgte durch die Beklagte. Der Sachverständige besichtigte das Fahrzeug am 09.09.2010. Mithin war der Geschädigte zunächst berechtigt, bis zum Zeitpunkt der sachverständigen Begutachtung ein Fahrzeug anzumieten, d.h. vom 04.09 – 09.09.2010. Da der Sachverständige dem Geschädigten K. am Tag der Begutachtung mitteilte, dass sein Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, war der Geschädigte danach zur weiteren Anmietung von 10 Werktagen – der Zeit der Ersatzbeschaffung - berechtigt. Daraus folgt, dass eine Anmietung bis zum 21.10.2010 erfolgen konnte, da es sich bei dem 12.09 und 19.09.2010 um Sonntage handelte, diese Tage mithin für die Dauer der Ersatzbeschaffung nicht mitgezählt werden durften. 29

III. 30

Mietet der Geschädigte im Falle eines Unfalles ein Ersatzfahrzeug an, so sind grundsätzlich die für eine Anmietung erforderlichen Mietwagenkosten erstattungsfähig. 31

Bei der Prüfung der Frage, ob es sich bei den von der Klägerin beanspruchten Mietwagenkosten um den erforderlichen Herstellungsaufwand handelt, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten nach einem Unfall zu ersetzen hat, muss der Geschädigte das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand daher nur diejenigen Mietwagenkosten als erforderlich anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung den Wirtschaftlicheren zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (BGH VersR 2008, 1370). 32

Das bedeutet aber nicht, dass der Geschädigte eine Marktforschung betreiben muss, um den absolut günstigsten Preis für ein Ersatzfahrzeug herauszufinden. Dies ist ihm nicht zuzumuten. Es kommt vielmehr darauf an, welche Mietwagenkosten er für erforderlich halten durfte. Dass die Mietwagenkosten den Fahrzeugwert in einem gewissen Rahmen übersteigen, bedeutet ebenfalls nicht, dass eine Fahrzeugaanmietung nicht erforderlich gewesen ist. 33

Bei der Frage der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten hält das Gericht in Übereinstimmung mit der überwiegenden Rechtsprechung des hiesigen OLG-Bezirks einschließlich der zuständigen Berufungskammer (u.a. gem. Ur. v. 28.04.2009 – 11 S 116/08) den in der Tabelle des Schwacke – Automietpreisspiegels 2010 enthaltenen Moduswert bzw. das arithmetische Mittel für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Anmietortes für eine angemessene Vergleichs- und Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO. Die grundsätzliche Tauglichkeit des Schwacke – Mietpreisspiegels hat auch der BGH noch in jüngeren Entscheidungen bestätigt (u.a. BGH 19.01.2010, Az. VI ZR 112/09; BGH 18.05.2010, Az. VI ZR 293/08). Bei der Bildung der gewichtigen Mittelwerte bzw. Moduswerte orientiert sich der Schwacke – Automietpreisspiegel an den tatsächlichen Marktverhältnissen, wobei die Schwacke – Organisation als neutrale Sachverständigenorganisation auftritt. Es werden sowohl als Moduswert die häufigsten Nennungen herangezogen als auch in Gestalt des arithmetischen Mittels ein Mittelwert aus allen Nennungen gebildet. Ferner werden auch minimale und maximale Preise genannt. Weiterhin wird bei der Datensammlung bewusst auf unzuverlässige und nicht reproduzierbare telefonische Erhebungen und auch auf Internetrecherche verzichtet, vielmehr nur schriftliche Preislisten ausgewertet, die für jeden frei zugänglich sind. Der Schwacke-Automietpreisspiegel wird regelmäßig den neuesten Entwicklungen angepasst, wobei nicht nur die aktuellen Preislisten ausgewertet, sondern auch neuere Marktentwicklungen z.B. Van-Klassen berücksichtigt werden. 34

Soweit die Beklagte auf den Mietwagen-Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts verweist, der auch im vorliegenden Fall zu niedrigeren Preisen gelangt, gibt diese Erhebung nach Ansicht des Gerichts und in Kenntnis der Rechtsprechung des 6. Senats des OLG Köln (zuletzt OLG Köln, 21.8.2009, 6 U 6/09) keinen Anlass, von der Meinung abzuweichen, dass 35

der Schwacke-Mietpreisspiegel eine geeignete Schätzungsgrundlage darstellt (s. auch OLG Köln, Urteil vom 3.3.2009 – 24 U 6/08, NZV 2009, 447 ff. Rn. 6 ff). Die genannten Erhebungen durch das Fraunhofer Institut sind nicht aufgrund vergleichbarer Grundlagen erfolgt. Zwar werden gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel teilweise methodische Bedenken geltend gemacht. Nach Ansicht des Gerichts können aber mindestens ebenso berechtigte Bedenken gegen die Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels angeführt werden.

So wurden bei den Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinsichtlich des Anmietzeitpunkts weder eventuelle Ferieneinflüsse noch Sondertarife o.ä. berücksichtigt und flossen auch nicht in die Durchschnittspreise ein. Außerdem wurde jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt. Ferner wurden für das zu mietende Fahrzeug fast immer nur Beispielfahrzeuge angegeben; eine Zusicherung für ein bestimmtes Fahrzeugmodell wurde hingegen nicht abgegeben. Die Postleitzahlengebiete sind schließlich derart grob (nur ein- bis zweistellige) eingeteilt, dass ein Vergleich mit den kleineren Gebieten der Schwacke-Liste, die nach den ersten drei Ziffern differenziert, kaum möglich ist. Aufgrund der nicht hinreichenden regionalen Differenzierung - anders als beim Schwacke-Mietpreisspiegel - kann daher nicht von der Abbildung eines, von der Rechtsprechung geforderten örtlich relevanten Marktes ausgegangen werden.

36

Der Einwand der Beklagten, dass sich aus den vorgelegten Internet-Screenshots ergebe, dass eine ad-hoc Anmietung zu wesentlich günstigeren Konditionen möglich gewesen wäre, erschüttert die Tauglichkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage nicht. Bei den von der Beklagten vorgelegten Angeboten handelt es sich um solche, die im Juli 2011 dem Internet entnommen wurden und daher schon nicht den gleichen Anmietzeitraum (04.09 – 21.09.2010) betreffen. Dem Geschädigten ist es in der Unfallsituation nicht zuzumuten, auf Angebote aus dem Internet zurückzugreifen. Letztlich gehen Internetangebote aber entweder von einer Online-Vorauszahlungspflicht seitens des Mieters aus oder sie erfordern – bei erhöhtem Mietpreis – die Vorlage einer Kreditkarte bzw. die Eingabe der Kreditkartennummer durch den Mieter spätestens bei Online-Anmietung. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, dass der von der Beklagten behauptete Vergleichs-Mietpreis einerseits zu dem hier streitgegenständlichen Anmietzeitraum dem Geschädigten – auch ohne Online-Buchung – zugänglich gewesen ist und dass dieser auch ohne Vorlage einer Kreditkarte bzw. ohne Vorauszahlung durch ihn erhältlich gewesen wäre.

37

Soweit die Beklagte behauptet, die von ihr recherchierten Preise seien auch zum hier streitgegenständlichen Zeitpunkt unter den hier gegen gegebenen Umständen zugänglich gewesen, stellt sich die insoweit beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens vor diesem Hintergrund als unzulässiger Ausforschungsbeweis dar. Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens auch ungeeignet erscheint. Es schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Bielefeld in dessen Entscheidung vom 19.12.2007 an: *"Es ist nicht ersichtlich, dass von einem Sachverständigen anzuwendende Erhebungsmethoden denen der Fa. EurotaxSchwacke überlegen sind. Einem gerichtlich bestellten Sachverständigen stünden keine Erkenntnismöglichkeiten offen, die eine bessere und realistischere Ermittlung der Mietwagenkosten zum Unfallzeitpunkt erwarten ließen. Die Ermittlung von Mietpreisen für einen vergangenen Zeitraum könnte ebenfalls nur durch eine Markterhebung in Form einer Befragung der im einschlägigen Postleitzahlenbereich ansässigen Mietwagenunternehmer erfolgen. Damit wären jedoch dieselben Fehlerquellen und Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, aus denen die Beklagte Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Schwacke - Mietpreisspiegels herleitet."* (vgl. LG Bielefeld, BeckRS 2008, 04036.)

38

Auch das Schreiben der Beklagten vom 06.09.2010 ändert an der Tauglichkeit der Schwacke-Liste 2010 als Schätzgrundlage nichts. Dass der Geschädigte sich nach Erhalt des Schreibens nicht bei der Beklagten gemeldet hat und kein anderes Fahrzeug angemietet hat, stellt keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, § 254 Abs. 2 BGB. Bei dem Schreiben handelt es sich nicht um ein konkretes Angebot, das dem Geschädigten ein günstigeres Mietfahrzeuges anbietet. Dem Schreiben ist bereits nicht zu entnehmen, bei welchen Vermietern die von der Beklagten genannten Mietpreise erhältlich sind. Darüber hinaus berücksichtigt das Angebot auch keine weiteren Nebenkosten wie z.B. einen Zweitfahrer, Zustellen/Abholen, Anmietung außerhalb der Geschäftszeit, so dass auch deshalb eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Letztlich kommt aber auch entscheidend hinzu, dass das Schreiben der Beklagten dem Geschädigten zu einem Zeitpunkt zugesandt wurde, nachdem dieser bereits einen Mietwagen angemietete hatte. Der Geschädigte ist nicht ohne Weiteres verpflichtet nach einer bereits erfolgten Anmietung das Mietfahrzeug wieder zu wechseln. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch einen Fahrzeugwechsel auch Mehrkosten entstehen können. Letztlich ergab sich für den Geschädigten aufgrund der Unverbindlichkeit des Schreibens in Bezug auf die Ersatzfahrzeuganmietung auch keine Pflicht zur Rücksprache mit der Beklagten.	39
Insgesamt verbleibt es nach Auffassung des Gerichts trotz der Vielzahl der von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen bei der Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage, welche durch den Bundesgerichtshof jüngst wieder bestätigt wurde (BGH, Urteil vom 19.1.2010, Az. VI ZR 112/09; BGH, Urteil v. 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09).	40
Das Gericht schließt sich dabei der Rechtsprechung des hiesigen OLG-Bezirks an, wonach die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen sind (vgl. OLG Köln, NZV 2007, 199).	41
III.	42
Auf der Grundlage des Schwacke – Automietpreisspiegel 2010 ergibt sich für das Postleitzahlengebiet 503 (Anmietort) für die Anmietung eines Fahrzeuges der Gruppe 1 für 17 Tage (Modus) ein Betrag in Höhe von 924,00 € (2 x Wochenpauschale à 363,00 € + 1x 3 Tagespauschale à 198,00 €). Dem Geschädigten wurden von der Klägerin hinsichtlich der reinen Fahrzeuganmietung hingegen lediglich 900,00 € in Rechnung gestellt (2x Woche à 302,52 € + 3x Tag à 50,42 = 756,30 € zzgl. 19 % MwSt.). Mithin bleibt festzuhalten, dass der dem Geschädigten in Rechnung gestellte Betrag bereits unter dem Normaltarif der Schwacke-Liste 2010 liegt, so dass dieser jedenfalls erstattungsfähig ist.	43
Die Kosten für die abgeschlossene Vollkaskoversicherung sind ebenfalls erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (OLG Köln NZV 2007, 199). Aus der Schwacke-Liste 2010 ergibt sich insoweit ein Betrag von 306,00 € (2x Wochenpauschale à 126,00 €, 1x 3 Tagespauschale à 54,00 €). Da die dem Geschädigten in Rechnung gestellte Kosten für die Vollkaskoversicherung über denen der Schwacke-Liste 2010 liegen, ist der ersatzfähige Betrag auf die vorgenannten Kosten, die sich unter Anwendung der Schwacke-Liste 2010 ergeben, gedeckelt.	44
Unstreitig erfolgte die Anmietung des Ersatzfahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten, so dass auch hierfür Nebenkosten in Rechnung gestellt werden durften. Da auch hier die von	45

der Klägerin in Rechnung gestellten Kosten mit 29,75 € brutto (25,00 € netto) unterhalb des Moduswertes der Schwacke – Liste 2010 liegen (60,00 €) ist auch diesbezüglich von der Beklagten lediglich der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag zu ersetzen.

Die Klägerin kann auch die Kosten für die Zustellung sowie die Abholung des Mietfahrzeugs ersetzt verlangen. Bei der Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs handelt es sich um nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 grundsätzlich erstattungsfähige Zusatzleistungen. Ausweislich der vorgelegten Rechnung (Bl. 11 d.A.) sowie dem Anhang zum Mietvertrag (Bl. 13 d.A.) ist zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass diese Zusatzleistung gewünscht und auch erbracht worden ist. Die Behauptung der Beklagten, dass eine Zustellung und Abholung nicht gewünscht und nicht erforderlich gewesen sein soll, stellt eine weitere pauschale Behauptung ins Blaue dar. Mithin kann die Klägerin die in Rechnung gestellten 47,60 € brutto erstattet verlangen. Auch hier liegt der Rechnungsbetrag unterhalb den Kosten die nach der Schwacke-Liste 2010 erstattungsfähig sind (2 * 25 €, Modus Schwacke – Liste 2010).

Letztlich kann die Klägerin auch die Kosten für die Zweitfahrerin ersetzt verlangen. Auch die Kosten für den Zusatzfahrer sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig soweit entsprechende Zusatzleistungen ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen tatsächlich erbracht und hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt wurde. Dies ist ausweislich der vorgelegten Rechnung der Fall. Auch hier liegt der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag unterhalb den Nebenkosten der Schwacke-Liste 2010 (danach: 17x 12,00 € = 204,00 €), so dass auch insoweit wieder nur der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag von 169,93 € brutto berücksichtigungsfähig ist.

Insgesamt ergibt sich daher folgende Abrechnung:

Schadenfall K. PLZ-Gebiet 503, Gruppe 1 für 17 Tage

2x Wochentarif gem. Rechnung 720,00 € brutto

3x 1-Tagespauschale gem. Rechnung 180,00 € brutto

2x Wochentarif Vollkasko (Modus) 252,00 €

1x 3-Tagespauschale Vollkasko (Modus) 54,00 €

17x Zusatzfahrer gem. Rechnung 169,93 € brutto

Zustellen/Abholen gem. Rechnung 47,60 € brutto

Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten gem. Rechnung 29,75 € brutto

Total: 1.453,28 € brutto

abzgl. bereits gezahlter 800,00 €

offener Betrag 653,28 €

Hinsichtlich dieser Forderung stehen der Klägerin auch die geltend gemachten Verzugszinsen gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1, 187 analog BGB zu.

Darüber hinaus kann die Klägerin ihre vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € von der Beklagten erstattet verlangen. Dieser Anspruch berechnet sich nach einer 1,3 – Gebühr bei einem Gegenstandswert von bis 900,00 € zzgl. der Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG (hier: 20 %).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Streitwert: 687,35 €

62

63

64